



Satzung der **Selbstbestimmt Leben**
Gemeinschaft Oldenburg e.V.

SeGOld e.V.

Satzung des Vereins
Selbstbestimmt Leben Gemeinschaft Oldenburg - SeGOld e.V.
gemeinnütziger Verein zur Förderung selbstbestimmten Lebens
für Menschen mit Behinderung

Präambel

Die Selbstbestimmt Leben Gemeinschaft Oldenburg e.V. ist ein basisdemokratischer Verein der Menschen mit Behinderung den Boden ebenen soll, ihr Leben selbstbestimmt und würdig zu leben.

Der Verein ist ein Forum von und für Menschen mit Behinderung, die sich gemeinsam für Chancengleichheit, Selbstbestimmung und Achtung einsetzen. Der Verein wird in diesem Sinne auch an die Öffentlichkeit herantreten, um ein Bewusstsein für die Bedürfnisse und die Lage von behinderten Menschen zu schaffen.

Ein weiteres Ziel ist, die Handlungsfähigkeit der Betroffenen gemeinsam mit ihnen zu stärken, damit diese ihr Leben so selbstbestimmt und so unabhängig wie möglich gestalten können.

Schließlich sollen die rechtlichen und bürokratischen Voraussetzungen verbessert und gesichert werden, die es den Menschen mit Behinderung ermöglichen, ihren berechtigten Ansprüchen gemäß zu leben. Hierzu gehört auch die Anerkennung der Kompetenz der Menschen mit Behinderung selbst entscheiden zu können, welche Hilfen in welchem Umfang von welchen Personen und in welcher Form notwendig sind.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: SeGOLD e.V. (**S**elbstbestimmt **L**eben **G**emeinschaft **O**ldenburg).
2. Er hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb).
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Mit der Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung selbstbestimmten Lebens behinderter Menschen im Sinne der „Selbstbestimmt Leben“ Bewegung. Es gilt, auf das gesellschaftliche Umfeld im Sinne von Menschen mit Behinderung einzuwirken und Voraussetzungen zu schaffen, die es behinderten Menschen ermöglichen, ein Leben ohne Diskriminierungen und Entmündigungen zu führen.
2. Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden. Er wendet sich an behinderte, chronisch kranke und vergleichbare kranke Menschen ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung, Krankheit und deren Umfeld. Im Folgenden wird dieser Personenkreis vereinfacht als Menschen mit Behinderungen bezeichnet.
3. Ziele des Vereins sind:
 - (a) das Selbstvertrauen von Menschen mit Behinderung zu stärken, sowie ihre Kompetenzen ihr Leben mit ihrer Behinderung selbst zu bestimmen und zu organisieren.
 - (b) die baulichen und bürokratischen Bedingungen in der Stadt Oldenburg zu verändern, damit Menschen mit Behinderung sich in das alltägliche Stadt- und Lebensbild integrieren können. Lokale und regionale Vermieter sollen dazu angeregt bzw. dabei unterstützt werden, behindertengerechten Wohnraum zu schaffen. Schwerpunkt soll hierbei die Integration von Menschen mit Behinderung in Wohngebieten sein.

- (c) die Bildung eines Sprachrohrs für Menschen mit Behinderung in Oldenburg, die ihr Leben selbstbestimmt gestalten und sich selbst verwirklichen wollen.
- (d) die Förderung der Koordination und des Informationsaustausches unter Menschen mit Behinderung.
- (e) die Verbreitung und Etablierung des Konzeptes „Arbeitgebermodell“ sowie des Gedankens der „Assistenz“. Das bedeutet, dass der Verein Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen, bzw. FreundInnen dabei unterstützt, insbesondere ihre Pflege sowie jegliche benötigte Unterstützung selbstbestimmt zu organisieren.
- (f) der Aufbau von lokalen und überörtlichen Verknüpfungen zu Vereinen bzw. Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.
- (g) gemeinsame Aktivitäten, wie z.B. Aktionen, Informationsveranstaltungen, Ausflüge, Abende, Unternehmungen, etc. zur Aufklärung und Förderung der Gemeinschaft zu unternehmen.
- (h) psychosoziale Beratung, Information und Unterstützung durch hauptamtliche und ehrenamtliche Arbeit.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es dürfen keine Personen oder Organisationen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Plenum
3. die Verantwortlichen (der Vorstand)

§5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Anteil von Menschen ohne Behinderung darf ein Drittel nicht überschreiten. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an die Verantwortlichen zu richten, die über das Aufnahmebegehren bestimmen können. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich. Sie kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren befreit.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Verantwortlichen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende.
4. (a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Beschluß hierüber erfolgt durch die Verantwortlichen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegen-

heit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig.

- (b) Die Verantwortlichen können ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags für mindestens ein Jahr im Rückstand liegt. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht im Plenum und in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind möglich.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Der volle Jahresbeitrag ist am Anfang des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Teiljahresbeiträge sind nur bei Vereinsbeitritt inmitten eines Kalenderjahres zulässig und dann sofort fällig. Ansonsten sind Teiljahresbeiträge ausgeschlossen.
4. Über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr oder einer Umlage zur Behebung eines finanziellen Engpasses entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§7 Die Verantwortlichen (der Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus einem bis zu fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, den Verantwortlichen. Die Verantwortlichen müssen volljährige Menschen mit Behinderung sein. Es sollten möglichst verschiedene Geschlechter im Vorstand vertreten sein. Nichtmitglieder sind von der Wahl zum Vorstand ausgeschlossen.
2. Die Verantwortlichen kümmern sich um die Belange des Vereins.

3. Die Verantwortlichen sind beschlußfähig, wenn sie eine Entscheidung einstimmig treffen. Ansonsten ist der Beschluß des Plenums einzuholen, der mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen muß.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Verantwortlichen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch einen der Verantwortlichen.
5. Die Verantwortlichen werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Verantwortlichen werden von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Verantwortlichen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolge gewählt ist und die Amtstätigkeit aufgenommen werden kann.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Verantwortlichen werden von der Mitgliederversammlung in getrennten, geheimen Wahlgängen gewählt. Die jeweils amtierenden Verantwortlichen nach §26 BGB bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind. Verantwortliche können innerhalb einer Wahlperiode im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Ausgeschiedene Verantwortliche können kurzfristig vom verbleibenden Vorstand ersetzt werden. Scheidet ein(e) Verantwortliche(r) aus freien Stücken aus ihrer/seiner Tätigkeit aus, so können die Verbliebenen eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Verantwortlichen fassen ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Beschlüsse der Verantwortlichen können auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn die Verantwortlichen diese einstimmig fällen. Bei Uneinigkeit ist jedoch eine Vorstandssitzung nötig.
8. Ein Vorstandsmitglied kann alleine eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§8 Plenum

1. Als Plenum wird die regelmäßige Zusammenkunft engagierter Vereinsmitglieder bezeichnet. Es steht allen Mitgliedern und BesucherInnen offen.
2. Das Plenum muss mindestens einmal im Monat stattfinden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. BesucherInnen haben das Recht, sich zu den Themen des Treffens zu äußern und beratend mitzuwirken. In Ausnahmefällen kann durch Beschluss der stimmberechtigten Teilnehmer des Plenums ein Teil des Plenums oder das ganze Plenum für nichtöffentlich erklärt werden.
3. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, über Ihre Arbeit zu berichten. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte an dem Plenum teilnehmen.
4. Angestrebt wird, dass durch die regelmäßigen Treffen engagierte Mitglieder außerhalb des Kreises der Verantwortlichen mit Aufgaben betraut werden. Die Initiative hierzu kann sowohl von den Verantwortlichen, als auch aus dem Plenum kommen. Dadurch haben alle Mitglieder des Vereins die Möglichkeit, sich an der Gestaltung des Vereinslebens zu beteiligen.
5. Das Plenum wirkt vorwiegend beratend und unterstützend. Es besteht die Möglichkeit, Entscheidungen der Verantwortlichen zu beeinflussen. Dafür müssen sich zwei Drittel der im Plenum anwesenden Vereinsmitglieder einig sein.
6. Das Plenum hat das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die Einberufung müssen sich zwei Fünftel der im Plenum anwesenden Vereinsmitglieder einig sein.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von den Verantwortlichen einberufen und organisiert.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, einer der Verantwortlichen die

außerordentliche Mitgliederversammlung einfordert oder sich das Plenum mit einem zwei Fünftel Anteil zu einer solchen Versammlung entschließt.

4. Sowohl die regulären, als auch die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern, mindestens einen Monat vor der Ausrichtung, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich anzukündigen.
5. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - (a) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins
 - (b) Wahl der Verantwortlichen und der Kassenprüfer
 - (c) Vornahme von Satzungsänderungen. Für die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - (e) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
 - (f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - (g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Bankkrediten
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - (i) Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Beschlüsse können mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden. Für eine Satzungsänderung ist allerdings eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

§10 Die Beschlussfassung der Organe des Vereins

Die Organe des Vereins (§4) beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Sitzungen der Organe gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der SitzungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§12 Aufgabenverteilung

Alle Aufgaben, die die Beratungstätigkeit und die Repräsentation des Vereins betreffen, sollen behinderten Mitgliedern vorbehalten sein. Dazu gehören öffentliche Verkündigungen, Stellungnahmen, Vorträge, Projekte, das laufende Beratungsangebot etc. Das Engagement von nichtbehinderten UnterstützerInnen bleibt erwünscht. Die Verantwortlichen behalten sich jedoch immer das Recht vor zu entscheiden, ob die Aufgabenverteilung dem Interesse des Vereins entspricht. Sämtliche im Vereinsrecht vorgeschriebenen Posten werden von der Mitgliederversammlung durch Wahl besetzt.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen darf nur solchen Vereinen und/oder Organisationen zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich für solche gemeinnützigen Zwecke verwenden, die dem Satzungszweck der **SeGold e.V.** am nächsten kommen.

Oldenburg, den 09.12.2021